

**Grundordnung (GO)  
der Steinbeis-Hochschule Berlin SHB**

in der ab 01.09.2015 gültigen Fassung<sup>1</sup>

§ 1 Rechtsform und Trägerschaft .....	1
§ 2 Leitbild und Aufgaben der Hochschule.....	2
§ 3 Struktur der Hochschule .....	3
§ 4 Hochschulrat .....	4
§ 5 Präsidium .....	5
§ 6 Geschäftsführung.....	6
§ 7 STI und Schools.....	6
§ 8 Lehrkräfte .....	7
§ 9 Berufungskommissionen .....	7
§ 10 Leiterversammlung.....	8
§ 11 Zentrale Arbeitskreise .....	8
§ 12 SHB-Gesamtbeirat .....	9
§ 13 School- und STI-Beirat.....	10
§ 14 Vertraulichkeit.....	10
§ 15 Inkrafttreten .....	11

**§ 1  
Rechtsform und Trägerschaft**

- (1) Die Steinbeis-Hochschule Berlin SHB (nachfolgend „SHB“ oder „Hochschule“ genannt) wurde 1998 gegründet und vom Bundesland Berlin als private Hochschule in freier Trägerschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung staatlich anerkannt. Sitz der SHB ist Berlin. Die SHB gehört zum Verbund der Steinbeis-Stiftung (nachfolgend „StW“ genannt).
- (2) Trägerin der SHB ist die Steinbeis-Hochschule-Berlin GmbH (nachfolgend „Trägerin“ genannt). Die Trägerin ist eine 100%-Tochter der Steinbeis GmbH & Co. KG für Technologietransfer und diese wiederum eine 100%-Tochter der StW.
- (3) Die SHB regelt ihre Angelegenheiten in einer Grundordnung, die von der Gesellschafterversammlung der Trägerin beschlossen wird.

---

<sup>1</sup> Aufgrund der sprachlichen Einfachheit werden Betroffene, Organmitglieder, Funktionsträger etc. in der Regel nur mit der männlichen Form belegt, gemeint sind jedoch stets weibliche und männliche Personen.

## **§ 2 Leitbild und Aufgaben der Hochschule**

- (1) Die SHB ist Teil des Steinbeis-Verbunds und trägt zur Erfüllung des Auftrags der Steinbeis-Stiftung bei, nämlich aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse der Wirtschaft zugänglich zu machen. Die Gründung der SHB war die konsequente Weiterentwicklung des Steinbeis auszeichnenden konkreten Transfers für den Bereich Aus- und Weiterbildung. Die SHB ist nach dem Steinbeis-Prinzip des Transferunternehmertums organisiert. Die Marke Steinbeis steht für die effiziente und effektive Verzahnung von Theorie und Praxis, von Wissenschaft und Wirtschaft sowie für den konkreten, unternehmerischen Transfer.
- (2) Management, Technologie und Wirtschaft sind die Bereiche, in denen die SHB tätig ist. In diesen Bereichen werden Menschen in Unternehmen qualifiziert. Das Projekt-Kompetenz-Konzept bildet hierbei die Basis für berufsintegrierte, praxisorientierte anwendungsbezogene beziehungsweise wissenschaftlich orientierte Studiengänge, die an den Bedürfnissen der modernen Wissensgesellschaft ausgerichtet sind. Die SHB forscht an anwendungsbezogenen, transferinduzierten Problemstellungen. Zertifikatslehrgänge sind die Basis für die Qualifikation von Menschen als Teil von Studiengängen beziehungsweise als Teil ihres lebenslangen Lernens.
- (3) Das Projekt-Kompetenz-Konzept basiert auf dem Grundverständnis von Steinbeis, dass Wissen zwar ein wichtiges Potenzial darstellt, aber letztendlich die situative, selbstorganisierte Anwendung des Wissens durch kompetente Menschen erfolgsentscheidend ist. Daher bildet ein Projekt mit definierten Zielen den Kern für die Weiterentwicklung der Kompetenz der Studenten und der Promovenden auf Basis der erforderlichen akademischen Standards. Die SHB nähert damit das Lernen und Forschen dem Arbeitsprozess an und bietet so Menschen jeder Altersgruppe und mit unterschiedlichen Qualifikationen Chancen des lebenslangen und inberuflichen Lernens, des praxisbezogenen Forschens sowie Anwendens und Transferierens auf Basis der notwendigen theoretischen Grundlagen.
- (4) Im Sinne konsequenter Serviceorientierung ist die SHB so flexibel, unbürokratisch und dezentral wie möglich aufgestellt. Die Zentrale der SHB stellt den organisatorischen Rahmen für ein Subnetzwerk aus eigenverantwortlich, unternehmerisch agierenden Schools und Hochschulinstituten bereit.
- (5) Zum Selbstverständnis der SHB gehört es, sich als private Hochschule durch wirtschaftliche Anerkennung der eigenen Leistung selbst zu finanzieren. Dies wird dadurch erreicht, dass sich die SHB als Problemlösungspartner für Unternehmen und für die Menschen in den Unternehmen versteht.

### **§ 3 Struktur der Hochschule**

- (1) Die Hochschule wird vom Präsidium geleitet, ihm beigestellt ist für die nicht hochschulrechtlichen und akademischen Belange die Geschäftsführung der Trägerin. Die operativen Einheiten der Hochschule sind Steinbeis-Transfer-Institute (nachfolgend „STI“ genannt), welche die Basis für Schools bilden.
- (2) Organe der Hochschule sind:
  - a) der Hochschulrat,
  - b) der Präsident.
- (3) Mitglieder der Hochschule sind:
  - a) der Präsident und die Vizepräsidenten,
  - b) die hauptberuflichen Lehrkräfte,
  - c) die Direktoren,
  - d) die nebenberuflichen Lehrkräfte,
  - e) die sonstigen Mitarbeiter,
  - f) die Studenten.

Die Mitglieder wirken im Rahmen der Grundordnung an der Selbstverwaltung der Hochschule mit.
- (4) Gremien der Hochschule sind:
  - a) der Hochschulrat,
  - b) die Leiterversammlung,
  - c) die zentralen Arbeitskreise,
  - d) die Beiräte,
  - e) die Berufungskommissionen.
- (5) Organe der Trägerin sind:
  - a) die Geschäftsführung,
  - b) die Gesellschafterversammlung.

## **§ 4 Hochschulrat**

- (1) Dem mehrheitlich mit hauptberuflichen Lehrkräften zu besetzenden Hochschulrat gehören folgende bis zu 37 Mitglieder an:
  - a) der Präsident und bis zu zwei Vizepräsidenten,
  - b) 17 Vertreter der hauptberuflichen Lehrkräfte,
  - c) 12 Vertreter der Direktoren,
  - d) der Vertreter der nebenberuflichen Lehrkräfte,
  - e) der Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
  - f) zwei Vertreter der Studenten,
  - g) der Vorsitzende des SHB-Beirats.
- (2) Die Vertreter der Lehrkräfte, der Direktoren und der sonstigen Mitarbeiter werden jeweils durch Wahl bestimmt. Sind für ein STI mehrere Direktoren ernannt, ist hiervon nur einer wählbar. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die studentischen Vertreter werden durch Wahl bestimmt. Die Amtsdauer der studentischen Vertreter umfasst den Zeitraum ihrer Immatrikulation, höchstens jedoch ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die studentischen Vertreter für ein Jahr kooptiertes Mitglied im Hochschulrat (ohne Stimmrecht).
- (4) Der Hochschulrat beschließt über
  - a) den Vorschlag zur Berufung des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
  - b) den Vorschlag zur Berufung der hauptberuflichen Lehrkräfte,
  - c) die Studien- und Prüfungsordnungen,
  - d) die Errichtung einer Professur,
  - e) die Besetzung der Berufungskommissionen,
  - f) die Berufungsvorschläge der Berufungskommissionen,
  - g) den Erlass einer Evaluationsordnung bzw. die Bestimmung der Evaluationsverfahren,
  - h) die Gründung eines Instituts,
  - i) die Einrichtung einer School,
  - j) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidenten.

- (5) Der Hochschulrat hat die folgende Geschäftsordnung:
- a) Vorsitzender des Hochschulrats ist der Präsident. Er kann für den Verhinderungsfall einen ständigen Vertreter benennen.
  - b) Der Hochschulrat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein.
  - c) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnet ist.
  - d) Anstelle der Abhaltung einer Sitzung kann der Vorsitzende schriftliche bzw. fernschriftliche Abstimmung anordnen. Hierzu gelten folgende Bestimmungen: Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Hochschulrats per Brief oder E-Mail zur Stimmabgabe durch Einreichung einer schriftlichen bzw. fernschriftlichen Erklärung per Brief oder E-Mail binnen 18 Tagen nach Aufgabe seines Briefs oder der E-Mail aufzufordern und anzukündigen, dass die Nichtabgabe einer Erklärung als Stimmenthaltung gilt. In der Aufforderung ist der Gegenstand der Abstimmung zu bezeichnen.

## **§ 5 Präsidium**

- (1) Der Präsident und bis zu zwei Vizepräsidenten bilden das Präsidium.
- (2) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer
  - a) zur hauptberuflichen Lehrkraft der SHB berufen ist oder wird,
  - b) auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (3) Der Präsident wird auf Vorschlag des Hochschulrats von der Gesellschafterversammlung der Trägerin für die Dauer von fünf Jahre berufen.
- (4) Der Präsident ist zuständig für alle nicht dem Hochschulrat übertragenen hochschulrechtlichen und akademischen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für
  - a) das akademische Qualitätsmanagement,
  - b) die strategische Ausrichtung der akademischen Programme,
  - c) die Ordnungen und Richtlinien innerhalb der SHB,
  - d) die Berufung der hauptberuflichen Lehrkräfte,

- e) die Bestellung der nebenberuflichen Lehrkräfte,
  - f) die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Hochschulrats sowie die Ausführung von dessen Beschlüssen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung der Trägerin kann auf Vorschlag des Hochschulrats und im Einvernehmen mit dem Präsidenten bis zu zwei Vizepräsidenten aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrkräfte für die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Vizepräsidenten sind von den Aufgaben ihres Hauptamtes angemessen zu entlasten.
- (6) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.

## **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführer der Trägerin werden von der Gesellschafterversammlung der Trägerin für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung eines Geschäftsführers ist zulässig.
- (2) Den Geschäftsführern obliegen die Leitung der Trägerin und die Unterstützung des Präsidenten in den nicht hochschulrechtlichen und akademischen Belangen der SHB. Die Geschäftsführer sind insbesondere zuständig für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und die Gründung und Betreuung der STI.
- (3) Die Zusammenarbeit von Präsidium und Geschäftsführung erfolgt auf der Grundlage einer gemeinsamen Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Trägerin bedarf.

## **§ 7 STI und Schools**

- (1) Die STI basieren auf dem System der Steinbeis-Transferzentren mit dem Prinzip des Transferunternehmertums. Die Leiter der STI führen die laufenden Geschäfte des STI und sind dabei unabhängig von ihrer Rechtsform an die SHB-Ordnungen und -Richtlinien gebunden.
- (2) Schools werden aus STI gebildet und von mindestens zwei Direktoren geleitet, von denen der Vorsitzende eine hauptberufliche Lehrkraft ist. Bei nur zwei Direktoren bestimmt die hauptberufliche Lehrkraft die Mehrheit. Die Direktoren werden vom Präsidenten auf Vorschlag der Leiter der die Schools bildenden STI für drei Jahre berufen. Schools sind verantwortlich für die Durchführung von Studiengängen sowie die Koordination der die School betreffenden transferorientierten Forschung. Für die den Schools zugrunde liegenden Satzung ist das Einvernehmen des Präsidenten erforderlich.

## **§ 8 Lehrkräfte**

- (1) Hauptberufliche Lehrkräfte:
  - a) Die hauptberuflichen Lehrkräfte müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren und Professorinnen gemäß Berliner Hochschulgesetz erfüllen. Sie werden auf Basis der Berufungsordnung und nach Genehmigung der zuständigen Berliner Senatsverwaltung vom Präsidenten zu Professoren auf Zeit berufen. Im Falle des Präsidenten selbst, erfolgt die Berufung durch die dienstälteste hauptberufliche Lehrkraft im Hochschulrat.
  - b) Der Umfang der Dienstaufgaben richtet sich grundsätzlich nach den Regeln für staatliche Hochschulen. Die Vergütung orientiert sich an den Regelungen für staatliche Hochschulen.
  - c) Die hauptberuflichen Lehrkräfte sind verpflichtet, außer der Forschung und Lehre Aufgaben der Studienberatung, der Selbstverwaltung und des konkreten Technologietransfers zu übernehmen. Der Präsident ist im Rahmen seiner Dienstaufgaben hiervon befreit.
  - d) Die Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ durch die hauptberuflichen Lehrkräfte bedarf der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin.
- (2) Nebenberufliche Lehrkräfte:
  - a) Die nebenberuflichen Lehrkräfte müssen die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Berliner Hochschulgesetz erfüllen.
  - b) Die Bestellung erfolgt durch den Präsidenten auf Vorschlag der verantwortlichen School-Direktoren und auf Basis der SHB-Richtlinien.

## **§ 9 Berufungskommissionen**

- (1) Der Berufung von hauptberuflichen Lehrkräften erfolgt auf Basis der Empfehlung einer mehrheitlich mit hauptberuflichen Lehrkräften zu besetzenden Berufungskommission.
- (2) Einzelheiten des Berufungsverfahrens sind in der Berufsungsordnung geregelt.

## **§ 10 Leiterversammlung**

- (1) Der Leiterversammlung gehören an:
  - a) die Leiter und Direktoren der STI bzw. Schools,
  - b) die hauptberuflichen Lehrkräfte,
  - c) die Mitglieder des Hochschulrates.
- (2) Die Leiterversammlung ist zuständig für:
  - a) eine zentrale Rückkopplung der dezentralen STI und Schools,
  - b) eine STI- und School-übergreifende Kommunikation.
- (3) Die Leiterversammlung hat die folgende Geschäftsordnung:
  - a) Vorsitzender der Leiterversammlung ist der Präsident. Er kann für den Verhinderungsfall einen ständigen Vertreter benennen.
  - b) Die Leiterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
  - c) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Zentrale Arbeitskreise**

- (1) Die zentralen Arbeitskreise (AK) sind:
  - a) AK Studentenvertreter,
  - b) AK sonstige Mitarbeiter,
  - c) AK Direktoren,
  - d) AK hauptberufliche Lehrkräfte.
- (2) Die Aufgabe eines selbstorganisierten zentralen AK ist die Koordination und Vertretung der jeweiligen Gruppe nach innen und außen. Hierzu gehört insbesondere die Wahl der Vertreter für den Hochschulrat.
- (3) Die AK haben die folgende Geschäftsordnung
  - a) Der AK wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
  - b) Der AK tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein.
  - c) Jeder AK gibt sich darüber hinaus seine eigene Geschäftsordnung.



**§ 12  
SHB-Gesamtbeirat**

- (1) Die SHB hat zur Unterstützung der Vertretung ihrer Interessen in der Öffentlichkeit sowie zur Beratung und Förderung einen Gesamtbeirat.
- (2) Dem Gesamtbeirat gehören an:
  - a) der Präsident,
  - b) die Geschäftsführer der Trägerin,
  - c) die Vorsitzenden der AK,
  - d) bis zu fünf Vertreter aus dem Steinbeis-Verbund,
  - e) bis zu fünf Vertreter aus Hochschulen, Unternehmen oder sonstigen Organisationen (insbesondere Absolventen der SHB),
  - f) ein Vertreter der Gesellschafterversammlung der Trägerin.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtbeirats gemäß Abs. 2 lit. d), e) und f) werden von der Gesellschafterversammlung der Trägerin berufen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (4) Die Aufgabe des Gesamtbeirats ist es, das Präsidium und die Trägerin insbesondere in folgenden Fragen zu beraten:
  - a) Grundsätzliche strategische Ausrichtung,
  - b) Marktentwicklung und Gestaltung des Dienstleistungsangebots,
  - c) Personalstruktur und Kompetenzentwicklung,
  - d) Technologiequellen und –transfer,
  - e) Weiterentwicklung des Projekt-Kompetenz-Konzeptes.
- (5) Die Gesellschafterversammlung der Trägerin kann dem Gesamtbeirat und dessen Vorsitzenden weitere Aufgaben übertragen.
- (6) Der Gesamtbeirat hat folgende Geschäftsordnung:
  - a) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Gesellschafterversammlung der Trägerin berufen.
  - b) Der Beirat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein.
  - c) Der Gesamtbeirat gibt sich darüber hinaus seine eigene Geschäftsordnung.

### **§ 13 School- und STI-Beirat**

- (1) Jede School hat zur Unterstützung der Vertretung ihrer Interessen in der Öffentlichkeit sowie zur Beratung und Förderung einen School-Beirat. Ein STI kann zusätzlich einen STI-Beirat einrichten.
- (2) Einem solchen Beirat gehören an:
  - a) die Leiter und Direktoren der jeweiligen STI,
  - b) als externe Mitglieder Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft sowie Absolventen der SHB.
- (3) Die externen Mitglieder des Beirats werden vom Leiter bzw. Direktor der School bzw. des STI berufen. Die Amtsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (4) Die Aufgabe des Beirats ist es, die Leitung der School bzw. des STI insbesondere in folgenden Fragen zu beraten:
  - a) Wissenschaftliche Ausrichtung und Weiterentwicklung der Forschungsprogramme,
  - b) Weiterentwicklung des Aus- und Weiterbildungsangebots,
  - c) Weiterentwicklung des Projekt-Kompetenz-Konzeptes.
- (5) Ein Beirat hat die folgende Geschäftsordnung:
  - a) Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern gewählt. Der Vorsitzende kann für den Verhinderungsfall einen ständigen Vertreter benennen.
  - b) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein.
  - c) Jeder Beirat gibt sich darüber hinaus seine eigene Geschäftsordnung.

### **§ 14 Vertraulichkeit**

Jedes Mitglied der Hochschule ist verpflichtet, über alle ihm während seiner Tätigkeit bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb der SHB und der Trägerin- auch nach Beendigung der Tätigkeit - absolute Vertraulichkeit gegenüber Nichtbefugten zu bewahren.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung der SHB, dem Benehmen des Hochschulrats und der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Berliner Senatsverwaltung in Kraft.